

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung
mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGKV)
und
mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGKV)

vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), StromGKV zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes
vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert und GasGKV zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes
vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert bzw. entsprechende gesetzliche
Nachfolgeregelungen.

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13)

Die Abrechnung des Strom- und Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich
zum 31.12. eines Lieferjahres.

Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH erhebt 11 monatlich gleich bleibende
Abschlagszahlungen.

Die 1. Abschlagszahlung wird im Februar eines Lieferjahres, die 11. und letzte
Abschlagszahlung im Dezember eines Lieferjahres fällig.

Die Jahresendabrechnung erfolgt im Februar des der Lieferung folgenden Jahres.

Der Kunde kann gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Entgeltes
monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen verlangen

II. Zahlungsweise (§ 16)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise

- a) per manueller Banküberweisung
- b) per Banküberweisung als Dauerauftrag
- c) per SEPA-Lastschrift*
zu leisten.

* Zwingende Voraussetzung für die Zahlungsweise per SEPA-Lastschrift ist
neben einer ausreichenden Kontodeckung das rechtzeitige Vorliegen eines
SEPA-Lastschriftmandats bei der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH.

Der Kunde erhält bei der Erstlastschrift spätestens einen Tag vor dem geplanten
Einzug der Forderung die zugehörige Pre-Notification als Vorabinformation.

Im Fall eines abweichenden Zahlers (abweichender Rechnungsempfänger) ist
der Kunde verpflichtet, alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften
des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen
weiterzuleiten. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und sich
hieraus eine Schadensersatzpflicht für die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
ergibt, haftet hierfür der Kunde in vollem Umfang.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19)

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung
aufgrund eines Zahlungsverzugs, sind vom Kunden nach den im Preisblatt der
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.

IV. Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.